



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 16 vom 28. April 2011

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Prüfungsordnung für den postgradua- len berufsbegleitenden Studiengang „LL.M. Ver- sicherungsrecht (Insurance Law)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg**

**Vom 17. November 2010**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. April 2011 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 17. November 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „LL.M. Versicherungsrecht (Insurance Law)“ vom 7. Februar 2007 mit den Änderungen vom 19. Dezember 2007 und 9. April 2009 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „LL.M. Versicherungsrecht (Insurance Law)“ vom 7. Februar 2007 mit den Änderungen vom 19. Dezember 2007 und 9. April 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „und dem International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg“ ersatzlos gestrichen.

2. In § 3 Absatz 1 wird die Textstelle „Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg“ durch die Textstelle „Die wissenschaftliche und programmatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Seminar für Versicherungswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Absätze werden wie folgt neu nummeriert: aus (3) wird (2), aus (4) wird (3), aus (5) wird (4), aus (6) wird (5), aus (7) wird (6), aus (8) alt wird (7).

4. In § 5 Absatz 1 a) wird die Textstelle: „ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften“ durch die Textstelle: „ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (mindestens Erstes Staatsexamen, Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 b) wird die Textstelle „in der Regel mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses“ durch die Textstelle „in der Regel mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, wodurch bis zu 60 ECTS-Punkte angerechnet werden können“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 2 wird die Textstelle „Modul IX: Recht der Versicherungsaufsicht (3 LP)“ durch die Textstelle: „Modul IX: Seeversicherungsrecht (3 LP)“ und die Textstelle „Modul XI: Seeversicherungsrecht (3 LP)“ durch die Textstelle: „Modul XI: Recht der Versicherungsaufsicht (3 LP)“ ersetzt.

7. In § 14 Absatz 1 wird die Textstelle „wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat“ durch die Textstelle „wer nicht mehr als 25 % der gesamten Lehrveranstaltungen versäumt hat“ ersetzt.

8. Die Beschreibung des Moduls IX „Recht der Versicherungsaufsicht“ wird gestrichen und durch folgende Modulbeschreibung ersetzt:

<b>Modul IX: Seeversicherungsrecht</b>	
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Seeversicherungsrechts (unter Einschluss der Flusskaskoversicherung). Das Modul gliedert sich thematisch in drei Unterkurse: - P&I, Kasko/Güter (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke, Entstehung und Struktur der P&I-Versicherungen); - Bergung/Hilfeleistung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Rechtsschutz/Betriebsunterbrechung/Reiseveranstalterhaftpflicht; - Kreuzfahrtschiffe (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke). Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind: - Verständnis für die Struktur der See- und Flusskaskoversicherung sowie der P&I-Versicherung; - Erlangung praxisorientierter Kenntnis der Bedingungswerke.
<b>Lehrformen</b>	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform. Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, Unterrichtsmaterial z.T. auf Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Teilnahme an den Modulen 1-8
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen</b>	Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	3 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
<b>Dauer</b>	Das Modul findet im dritten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

9. Die Modulbeschreibung des Moduls XI „Seeversicherungsrecht“ wird gestrichen und durch folgende Modulbeschreibung ersetzt:

<b>Modul XI: Recht der Versicherungsaufsicht</b>	
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundzüge des Rechts der Versicherungsaufsicht unter Einschluss des Versicherungsunternehmensrechts.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in zwei Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht der Versicherungsaufsicht (Rechtsquellen, Aufsichtsstrukturen, Aufgaben der Aufsichtsbehörde, Mindestharmonisierung der Aufsichtsrechte in der EU, Bedeutung des Aufsichtsrechts für das Versicherungsvertragsrecht);</li> <li>- Versicherungsunternehmensrecht (Organisationsstrukturen von Versicherungs-AG, VVaG und öffentlich-rechtlichen Versicherern, Finanzierung und Möglichkeiten der Umstrukturierung und Konzernbildung, Bestandsübertragung, Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherer, der Demutualisierung eines VVaG).</li> </ul> <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewinnung eines Überblicks über das Aufsichtsrecht und des Versicherungsunternehmensrechts;</li> <li>- Verständnis des Zusammenwirkens von Aufsichtsrecht und Unternehmensrecht.</li> </ul>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform. Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Teilnahme an den Modulen 1-10
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen</b>	Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	3 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
<b>Dauer</b>	Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt.

## §2

Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt rückwirkend für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.

Hamburg, den 4. April 2011  
**Universität Hamburg**

